



Inhaltsverzeichnis

	Titel	Seite
1	Zahlungsverpflichtung	2
2	Zahlungsverzug	3
3	Höhe der Beiträge	3
4	Höhe der Gebühren	5
5	Sondereinbarungen	5
6	Ehrenmitglieder	6

§ 1

Zahlungsverpflichtung

1. Sämtlicher Zahlungsverkehr (z.B. Beiträge, Gebühren, Hallenvermietung und Kosten) sind nach Fälligkeit ausschließlich im Wege des Lastschriftverfahrens an den Verein zu entrichten.
2. Auf Antrag wird ein Mitglied durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vom Lastschrifteinzug befreit. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverkehr teilnehmen, zahlen eine Gebühr. Diese Gebühr wird auch von Mitgliedern erhoben, bei denen trotz bestehender Einzugsermächtigung die Beiträge mangels Einlösung durch die bezogene Bank nicht im Lastschriftverkehr eingezogen werden können.
3. Die Mitglieder haben dem Verein über die Zahlung der entsprechenden Gebühren hinaus auch die Kosten zu erstatten, die durch Ermittlung von Wohnanschriften und Stornierungen oder Scheckeinreichungen entstehen.
4. Fällig sind
 - (a) der Aufnahmebeitrag nach Bekanntgabe der Mitteilung an das Mitglied
 - (b) der Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres
 - (c) der Umlagebeitrag entsprechend des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung
 - (d) die Gastgebühr nach Abschluss des Spiels
 - (e) Startgebühren für Club-, Kreis-, Bezirks- und Verbandsmeisterschaften nach Abschluss der Veranstaltung
 - (f) die Gebühren für Nichtteilnahme am Lastschriftverkehr mit Fälligkeit des jeweiligen Beitrages
 - (g) die Gebühr für die Ausgabe der Platzreservierungskennzeichen mit der Ausgabe
 - (h) die Gebühren für Rechnungen und Mahnungen nach deren Übersendung an das Mitglied
 - (i) die Gebühren für Ermittlungen von Wohnanschriften nach deren Übersendung an das Mitglied

(j) die Beiträge für nicht erbrachten Arbeitseinsatz nach Feststellung

k) die Kosten sofort nach entsprechender Belastung des Vereins

5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 2

Zahlungsverzug

1. Mitglieder, die mit Zahlungen vier Wochen in Rückstand sind, erhalten eine Mahnung. Erfüllt das Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen nicht, wird nach Ablauf eines weiteren Monats eine zweite Mahnung übersandt.
2. Mitgliedern, die trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, wird vom geschäftsführenden Vorstand ein Spielverbot erteilt, das erst nach Eingang der Zahlung auf dem Konto des Vereins aufgehoben wird. Mitglieder, die auch nach der zweiten Mahnung ihre Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen, werden von der Mitgliederliste gestrichen (§§ 6 Absatz 3, 5; 7 Absatz 5 der Satzung).
3. Durch die im Falle des Zahlungsverzuges eines Mitgliedes vom geschäftsführenden Vorstand getroffenen Maßnahmen schließen eine Geltendmachung sämtlicher Ansprüche im Rahmen eines Rechtsstreites nicht aus.

§ 3

Höhe der Beiträge

1. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.
2. Der Jahresbeitrag beträgt

für Erwachsene	370 €
für Kinder 0 bis 5 Jahre	0 €
für Kinder 6 bis 10 Jahre	115 €
für Jugendliche 11 bis 18 Jahre	185 €
für Schüler, Auszubildende, Studierende, 18 bis 25 Jahre	185 €

für passive Mitglieder

67 €.

3. Als Erwachsene gelten die Mitglieder ab 1. Januar des auf die Vollendung des 21. Lebensjahres folgenden Jahres.
4. Auszubildende, Schüler und Studierende zahlen bis zum Ende des Jahres, in dem sie Ihre Ausbildung abschließen, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres den Jahresbeitrag für Jugendliche. Der entsprechende Nachweis für diese Vergünstigung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres durch Vorlage einer Bescheinigung zu erbringen. Sollte der Nachweis nach Fälligkeit des Jahresbeitrages erbracht werden, werden neben dem Beitrag gegebenenfalls Gebühren für Rechnungen, Mahnungen und Stornierungen erhoben.
5. Familien und familiengleiche Wohngemeinschaften, von denen mehrere Angehörige aktive Mitglieder im Verein sind und die gemeinsam die Beiträge zahlen, erhalten Nachlässe.

Die erste Person zahlt	100 %
die zweite angehörige Person zahlt	70 %
die dritte angehörige Person zahlt	40 %
die vierte angehörige Person zahlt	10 %

Ab der fünften angehörigen Person besteht Beitragsfreiheit.

Die Reihenfolge dieser Beitragsstaffel richtet sich nach der Person mit dem höheren Beitrag.

Beispielrechnungen für den Jahresbeitrag:

2 Erwachsene	629,00 €
2 Jugendliche	314,50 €
1 Erwachsener / 1 Jugendlicher	499,50 €
2 Erwachsene / 1 Jugendlicher	703,00 €

2 Erwachsene / 2 Jugendliche

721,50 €

6. Den Beitrag für juristische Personen setzt die Mitgliederversammlung gesondert für den Einzelfall fest. Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt der geschäftsführende Vorstand den Beitrag.
7. Arbeitseinsätze im und am Clubhaus, an den Grünanlagen, auf den Freiplätzen, auf dem Parkplatz sowie in der Tennishalle werden durchgeführt. Art, Ort und Umfang und deren Ausführung werden durch den Vorstand terminiert.

Jedes erwachsene und aktive Mitglied ab dem 18. Lebensjahr hat für diese Arbeiten 5 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Als Ersatz für diesen Arbeitseinsatz kann das vorgenannte Mitglied jede Stunde mit 10 € verrechnen.

Die Stunden-Kontrolle des Arbeitseinsatzes wird auf der Basis rechtzeitig ausliegender Listen durchgeführt.

Jugendliche ab 12 Jahre werden innerhalb der Mannschaften oder durch den Jugendwart zum Arbeitseinsatz aufgefordert.

Zusätzlich anrechenbare Leistungen für Arbeitseinsätze sind:

Unterstützung bei Festen

Hilfe bei Ausrichtung von Turnieren

Ehrenamtlich übernommene Tätigkeiten.

Zusätzlich wird am schwarzen Brett eine Liste ausgehängt – zum Selbsteintrag erbrachter Leistungen über das Jahr hinweg – außerhalb der festgelegten Arbeitseinsätze.

Die Entscheidung über die Angemessenheit dieser anrechenbaren Leistungen obliegt dem Vorstand und wird protokolliert.

§ 4

Höhe der Gebühren

1. Die Gastgebühr beträgt für Einzelspiele (45 Minuten) und Doppelspiele (60 Minuten) jeweils 10 € für Erwachsene bzw. 4 € für Jugendliche. Ein Gast darf maximal 5 Platzstunden im Jahr auf den Freiplätzen spielen. Eine darüber hinausgehende Mehrnutzung erfordert die Genehmigung des Sportreferenten.
2. Die Gebühr für die Nichtteilnahme am Lastschriftverkehr beträgt 10 % des jeweiligen Rechnungsbetrages, mindestens jedoch 8 € und maximal 26 €.
3. Die Gebühren betragen für die erste Mahnung 10 €, für weitere Mahnungen jeweils 15 €.
4. Die Gebühr für die Ermittlung von Wohnanschriften beträgt 10 €.
5. Die Gebühr für die Ausgabe der Satzung und Ordnungen sowie der Platzreservierungskennzeichen beträgt 3 €. Davon ausgenommen ist die erstmalige Ausgabe an neue Mitglieder.

§ 5

Sondervereinbarungen

Der geschäftsführende Vorstand kann Beiträge und Gebühren stunden, teilweise oder auch ganz erlassen sowie Ratenzahlung bewilligen.

§ 6

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.02.2000

2017-03-22

angenommen, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.03.2013.